

ANZEIGE / ANTRAG

auf Errichtung einer Anlage zur

- Erdwärmenutzung mittels **Erdwärmesonde**
- Erdwärmenutzung mittels **Erdwärmekollektor**

Landkreis Stade
- Umweltamt -

21677 Stade

Eingangsvermerk:

Aktenzeichen:

1. ANTRAGSTELLER/-IN BZW. BETREIBER/IN:

Name, Vorname:		
Straße, Hausnr.:		
PLZ, Ort:		
Telefon / Fax:		
E-Mail:		

2. BOHRUNTERNEHMEN / BEIM ERDWÄRMEKOLLEKTOR: TIEFBAUFIRMA:

Firma / An-		
Straße, Hausnr.:		
PLZ, Ort:		
Telefon / Fax:		
E-Mail:		
Zertifizierung der Bohrfirma nach DVGW W 120 (beim Erdwärmekollektor nicht relevant)	<input type="checkbox"/> ja	

3. INSTALLATIONSBETRIEB (KÄLTE-KLIMAFACHBETRIEB):

Firma / An-		
Straße, Hausnr.:		
PLZ, Ort:		
Telefon / Fax:		
E-Mail:		

4. STANDORT DER ANLAGE:

Straße, H.-Nr, PLZ, Ort:					
Bitte beifügen!	Übersichtskarte (M 1:25.000), Lageplan (M 1:5.000) und Detailplan, aus dem die Anordnung der Anlage auf dem Grundstück hervorgeht				
Ortslage:	Gemarkung	Flur		Flurstück	
Gauß-Krüger-	Hochwert:		Rechtswert:		
Innerhalb eines Wasserschutzgebietes:	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Schutzzone:		
Aufgrund der Vorerhebungen werden günstige hydrologische Bedingungen erwartet:			nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	
Abstand zur Grundstücksgrenze:	_____ m	Ruhewasser-	_____ m unter Gelände	<input type="checkbox"/> WSP nicht bekannt	
			Quellenangabe: _____		

5.1. BAUAUSFÜHRUNG ERDWÄRMESONDE(N):

Bohrungen:	Anzahl:		Tiefe [m]:		Durchmesser [mm]:	
Durchführungszeitraum:						
Bohrverfahren:						
zu erwartende Grundwasser-	<input type="checkbox"/> gespannter Grundwasserleiter <input type="checkbox"/> ungespannter Grundwasserleiter		<input type="checkbox"/> artesisch <input type="checkbox"/> zweiter Grundwasserstock			
Bohrspülungszusatzmittel:					Menge [L]:	
Herstellerdatenblatt beilegen!	WG-Klasse:				Entsorgung:	
Verpressverfahren:						
Verpressmaterial:					Menge [kg]:	
Herstellerdatenblatt beilegen!						
Sonde Hersteller/Typ:						
	Durchmesser des Einzelrohrs [mm]:					
	Durchm. des Sondenbündels inkl. Verpressrohr [mm]:					
Anzahl der Sonden:			<input type="checkbox"/> Einzel-U-Sonde <input type="checkbox"/> Doppel-U-Sonde			
DVGW-Zertifikat:	Ausgestellt am:		Gültig bis:			
Kopie beifügen!						
Bohreräteführer vor Ort (Name):						
Qualifikationsbescheinigung						

5.2. BAUAUSFÜHRUNG ERDWÄRMEKOLLEKTOR(EN):

Bauart / Typ des Erdwärmekol-			
Länge der Rohrkreise [m]:		Anzahl der Rohrkreise:	
Verlegetiefe unter GOK [m]:		Abstand des Kollektors zum	
Einbautiefe bei Kollektorspiralen	von:	bis:	m unter GOK

6. HEIZUNGSANLAGE:

Erdwärmepumpe Hersteller / Typ:			
Heizleistung [kW]:		Entzugsleistung [kW]:	
Wärmeträgermittel, Sicherheitsdatenblatt beifügen!		WGK:	
		Menge pro Sonde bzw. pro Rohrkreis [Liter]:	
Füllmenge gesamt [L]:		Wärmeträgermittel (Bezeichnung):	Anteil des Wärmeträgermittels an der Ge-
Inbetriebnahme vorgesehen,			
Leckageüberwachungseinrichtung (z.B. Druckwächter) Funktionsbeschreibung beifügen!			

Die allgemeinen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden sind zu beachten! (siehe Anhang 1 des Leitfadens Erdwärmennutzung in Niedersachsen)

Die Bohrfirma bzw. Einbaufirma des Erdwärmekollektors verpflichtet sich, die nachstehenden Anforderungen einzuhalten:
(*bitte die relevanten Punkte ankreuzen*)

Bei Erdwärmesonden

- Zusätzlich zu dieser Anzeige wird eine Bohranzeige an das LBEG und den NLWKN gesandt.
- Die Bohrarbeiten werden nur durchgeführt, wenn der Betreiber eine formlose Bestätigung bzw. Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises vorlegt hat.
- Bei einer Abweichung vom angegebenen Durchführungszeitraum wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises mindestens eine Woche vor der tatsächlichen Bauausführung schriftlich informiert.
- Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze von 5 m wird eingehalten.

- Die Anforderungen des DVGW-Regelwerkes werden beachtet; bei der Erstellung der Bohrungen sind dies insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter W 115 und W 116.
- Wird wider Erwarten ein artesischer Wasserleiter erbohrt, so wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises unverzüglich informiert und die weitere Verfahrensweise mit ihr abgestimmt.
- Zwischen Sonde bzw. Sondenbündel verbleibt ein Ringraum von mindestens 30 mm (Bohrdurchmesser > Sondenbündel + 60 mm). Die Sonden werden mit Abstandshaltern zwischen den einzelnen Rohrsträngen eingebaut.
- Auf der Bohrstelle stehen Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (z.B. Brand, Ölunfall) bereit. Für unbekannte oder nicht abschätzbare hydraulische Verhältnisse (artesische Bedingungen) werden Materialien und Geräte entsprechend vorgehalten.
- Betragen Spülungsverluste im Bohrloch mehr als 1 l/s, werden die Arbeiten sofort eingestellt und die Wasserbehörde informiert. Unabhängig davon werden sofort geeignete Maßnahmen ergriffen, die das Eindringen größerer Mengen von Bohrspülung oder Dichtungsmaterial in den Grundwasserleiter verhindern bzw. soweit wie möglich begrenzen.
- Nach Einbringen der Erdwärmesonde wird das Bohrloch entsprechend VDI 4640 ohne Unterbrechung vollständig von der Sohle aus mit einer grundwasserunschädlichen, dauerhaft wasserdichten und (frost-)beständigen Suspension (z.B. Tonmehl-Ton/ Zement-Suspension) mit einer Dichte von > 1,4 kg/l verpresst. Zuvor werden die Sonden mit Wasser befüllt.
- Die Menge und Dichte des eingepressten Materials für die Ringraumverfüllung werden kontinuierlich erfasst. Der Verpressvorgang wird so lange fortgeführt, bis die Dichte der aus dem Bohrloch austretenden Suspension der eingepressten Suspension entspricht. Übersteigt der Bedarf an Verpressmaterial das Zweifache des Ringraumvolumens, wird umgehend die Untere Wasserbehörde informiert. Bei Misserfolg einer Bohrung vor Einbau der Sonde wird das Bohrloch bis zur Geländeoberkante verpresst und dies ebenfalls dokumentiert. Auch dieses Verpressmaterial hält die oben genannten Anforderungen ein.
- Nach Abschluss der Arbeiten werden folgende Unterlagen innerhalb eines Monats an die Untere Wasserbehörde des Landkreises gesandt:
 - aufgenommenes Schichtenverzeichnis/ Bohrprofil mit Ausbaudarstellung der Erdwärmesonde, Dokumentation von Spülungsverlusten, Wasserständen, ausgeblasenen Wassermengen bei Luftspülungsbohrungen, Hohlräumen, Klüftigkeit,
 - Lageplan mit Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts- u. Hochwerte) und Geländehöhe des Bohransatzpunktes bezogen auf NN,
 - Fotodokumentation der Bohr-, Einbau- und Verpressarbeiten (inkl. Suspensionsmischer). Diese Dokumentation wird die für die vor Ort durchgeführten Arbeiten eingesetzten Geräte, Materialien, Techniken und die errichteten Erdwärmesonden dokumentieren. Die Fotos werden jeweils so erstellt, dass der Bezug zur örtlichen Baustelle (Bildhintergrund) eindeutig herzustellen ist.
 - Anlageninstallationsprotokoll.
- Nach Abschluss der Arbeiten werden folgende Unterlagen innerhalb eines Monats an das LBEG gesandt:
 - aufgenommenes Schichtenverzeichnis
 - Lageplan mit Gauß-Krüger-Koordinaten (Rechts- u. Hochwerte) und Geländehöhe des Bohransatzpunktes bezogen auf NN,

Bei Erdwärmekollektoren

- Die Bodenarbeiten werden nur durchgeführt, wenn der Betreiber eine formlose Bestätigung bzw. Erlaubnis des Landkreises vorlegt hat.
- Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze von 1 m wird eingehalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bohrunternehmen /der Einbaufirma)

Der Kälte-Klimafachbetrieb verpflichtet sich, die nachstehenden Anforderungen einzuhalten: (*bitte ankreuzen*)

- Der Monteur, der die Anlage vor Ort installiert und in Betrieb nimmt, besitzt ausreichende Fachkenntnisse (mindestens Gesellenbrief).
- Der Sondenfuß und seine Anschlüsse an die Sondenrohre werden werksseitig hergestellt. Für die Verbindungsverfahren, insbesondere Schweißverfahren werden die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik verbindlich beachtet (z.B. DVS 2207 u. 2208). Der fertig gestellte Sondenfuß einschließlich seiner Verbindungen wird vor der Verpressung einer Druckprüfung unterzogen. Werkstoffe nach DIN 8074 u. 8075 (PE 100, SDR 11) entsprechen den Anforderungen.
- Der Verteilerschacht wird flüssigkeitsdicht ausgeführt.
- Sobald der Sondeneinbau komplett fertiggestellt ist, wird die Dichtheit entsprechend VDI 4640 Blatt 2 Nr. 5.2.3 überprüft und durch Protokoll dokumentiert.
- Einwandige Anlagen oder Anlagenteile im Boden oder Grundwasser enthalten als Wärmeträgermittel nur nicht-wassergefährdende Stoffe oder wässrige Lösungen der Wassergefährungsklasse 1 (WGK 1) auf der Grundlage der Stoffe Ethylenglykol (Ethandiol), Propylenglykol (1.2-Propandiol), Calciumchlorid oder vergleichbare Stoffe unter Zusatz von Korrosionsinhibitoren.
Als weitere Zusätze kommen zum Einsatz: WGK 1-Stoffe mit < 5%, WGK 2-Stoffe mit < 1%. WGK 3-Stoffe werden nicht verwendet.
Der Lieferant des Wärmeträgermittels hat durch das EG-Sicherheitsdatenblatt gem. 91/155/EWG bescheinigt, dass das Wärmeträgermittel diesen Anforderungen entspricht.
- Die Erdwärmeanlagen werden durch selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtungen (baumustergeprüfte Druckwächter) gesichert. Die Heizungsanlage ist so aufgebaut, dass im Fall einer Leckage der Erdwärmesonde die Umwälzpumpe sofort abschaltet und ein Störsignal abgegeben wird.
Der Alarmmelder, bei dem das Störsignal aufläuft, wird an gut sicht- bzw. hörbarer Stelle im Haus angebracht.
- Nach Abschluss der Arbeiten werden folgende Unterlagen an die Untere Wasserbehörde gesandt:
 - Druckprüfprotokolle (werksseitig, vor und nach Einbau der Sonde),
 - Abnahmeprotokoll für Erdwärmeanlagen,

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kälte-Klimafachbetriebes)

Der Betreiber verpflichtet sich, die nachstehenden Anforderungen einzuhalten: (*bitte ankreuzen*)

- Mit den Arbeiten wird erst begonnen, wenn ein Satz der Anzeige/Antragsunterlagen mit schriftlicher Zustimmung bzw. Erlaubnis durch den Landkreis zurückgesandt wurde.
- Die oben genannten Fachbetriebe werden mit der Anlagenherstellung beauftragt.
*Hinweis zur Stromversorgung der Anlage:
Viele Stromversorger bieten einen gesonderten Tarif für Erdwärmennutzungsanlagen an.*
- Mit der Baudurchführung (Bohrung) werden nur Unternehmen beauftragt, die nach DVGW W 120 in den Gruppen G1 und/oder G2 oder gleichwertig zertifiziert sind und den Sachkundenachweis für Bohrräteführer gem. DIN 4021 vorlegen können.

- Bei Außerbetriebnahme der Erdwärmeanlage wird ein Kälte-Klima-Fachbetrieb beauftragt, die Wärmeträgerflüssigkeit auszuspülen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es wird eine Bohrfirma mit u.g. Qualifikation beauftragt, die Sonde vollständig mit dauerhaft abdichtendem Material zu verpressen. Die ordnungsgemäße Stilllegung wird der Unteren Wasserbehörde des Landkreises innerhalb von 3 Monaten angezeigt.
- Als Betreiber der Erdwärmeanlage überprüfe ich regelmäßig (mindestens alle 3 Monate), ob aus der Anlage Wärmeträgerflüssigkeit austritt. In diesem Fall verpflichte ich mich die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und die Wärmeträgerflüssigkeit von einem Kälte-Klima-Fachbetrieb entfernen zu lassen.
- Die Erdwärmesonden bzw. Kollektoren werden nicht überbaut.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Betreibers)

Hinweise zum Anzeige / Antragsverfahren:

1. Mit Erscheinen des „Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen“ (Januar 2007) wurde es möglich, dass in sogenannten „zulässigen Gebieten“ eine Anzeige der Erdwärmennutzung ausreicht, d.h. auf Wunsch des Antragstellers/Betreibers auf ein Erlaubnisverfahren nach Nieders. Wassergesetz verzichtet wird. Für das Anzeigeverfahren ist es erforderlich, dass dieses Anzeigeformular ausgefüllt, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises vorliegt. Dort wird geprüft, ob die **Voraussetzungen für den Verzicht auf ein Erlaubnisverfahren** entsprechend der Vorgaben des o.g. Leitfadens erfüllt sind.
2. **Nur wenn sämtliche zutreffende, oben aufgeführte Punkte angekreuzt wurden** und durch die Unterschriften die Einhaltung der Allgemeinen Anforderungen bestätigt wurde, **ist die Anzeige vollständig** erfolgt, so dass das Verfahren **gebührenfrei** ist.
Andernfalls ergibt sich unter Umständen ein erhöhter Prüf- und Bearbeitungsaufwand, der entsprechend in Rechnung gestellt wird.
3. Vorgesehen ist, die Anzeige als Antrag zu werten, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht auf ein Erlaubnisverfahren nicht erfüllt sind. Soll die Anzeige grundsätzlich nicht als Antrag gewertet werden, ist das Wort „Antrag“ auf der ersten Seite zu streichen.
Ergibt sich bei der Prüfung der Anzeige, dass ein Erlaubnisverfahren erforderlich ist, ist das Verfahren nach Nieders. Wassergesetz gebührenpflichtig.
4. Ein Erlaubnisverfahren nach Nieders. Wassergesetz ist beispielsweise weiterhin erforderlich, wenn:
 - die Anlage in einem sogenannten „unzulässigem Gebiet“ (z.B. Wasserschutzgebiet) liegt oder
 - die Bohrung tiefer als 100 m ausgeführt werden soll oder
 - die Heizleistung 30 kW überschreitet.
5. Ist eine Erlaubnis erforderlich, erhält der Antragsteller/Betreiber in der Regel innerhalb eines Monats Nachricht. In den meisten Fällen werden weitere Unterlagen angefordert.
6. Die Anzeige/der Antrag muss **mit sämtlichen Unterlagen in doppelter Ausfertigung** eingereicht werden. Einen Satz der Unterlagen erhält der Antragsteller/Betreiber nach Prüfung durch den Landkreis zurück.